2160-A

Richtlinie zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres in Bayern (FSJ-Förderrichtlinie – FSJ-FöR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 29. Juni 2020, Az. III3/6013.02-1/11

(BayMBl. Nr. 421)

Zitiervorschlag: FSJ-Förderrichtlinie (FSJ-FöR) vom 29. Juni 2020 (BayMBl. Nr. 421), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 25. Juni 2026 (BayMBl. Nr. 280) geändert worden ist

[1]Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere gemäß Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie den Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und des Jugendfreiwilligendienstegesetzes (JFDG) Zuwendungen an die nach dem JFDG zugelassenen Träger. [2]Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. [3]Im Rahmen von Veröffentlichungen und in öffentlicher Kommunikation im Zusammenhang mit dem Förderprogramm sowie in direkter Kommunikation mit Antragstellern ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Zuwendungen aus dem Programm freiwillige Leistungen darstellen und nur insoweit bewilligt werden können, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.

1. Zweck der Zuwendung

[1]Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) ist eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements und in seiner Ausgestaltung ein Bildungs- und Orientierungsjahr für junge Menschen. [2]Das FSJ leistet einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und soll jungen Menschen die Möglichkeit bieten, im praktischen Einsatz ihr Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. [3]Dabei werden die Bildungsfähigkeit von Jugendlichen gestärkt und Kompetenzen erworben, die für die Berufsausbildung, das Studium und den Zugang zum Arbeitsmarkt wesentlich sind. [4]Ziel der staatlichen Förderung ist es, die Trägervielfalt im FSJ beizubehalten, ein bedarfs- und flächendeckendes Angebot an FSJ-Plätzen sicherzustellen sowie die qualitativ hochwertige Durchführung des FSJ in Bayern zu gewährleisten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die pädagogische Begleitung der Teilnehmenden am FSJ gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 JFDG sowie die für die Organisation und Durchführung des FSJ bei den Trägern anfallenden Ausgaben.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die nach § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 JFDG in Verbindung mit Art. 111a des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) für die Durchführung des FSJ in Bayern zugelassenen Träger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Anforderungen an die Träger zur Organisation und Durchführung des FSJ

4.1.1 Pädagogische Begleitung durch den Träger und Zusammenarbeit mit den Einsatzstellen

[1]Der Träger gewährleistet die pädagogische Begleitung der Teilnehmenden am FSJ. [2]Von zentraler Bedeutung sind hierbei sowohl die engmaschige Begleitung und Betreuung durch die pädagogischen

Fachkräfte als auch die fachliche, an Lernzielen orientierte Anleitung in den Einsatzstellen selbst. [3]Gemäß dem Bildungs- und Orientierungscharakter des FSJ sind durch die pädagogische Begleitung vorwiegend das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken sowie non-formale Lernziele und soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln. [4]Daher hat jeder zugelassene Träger des FSJ in Bayern die jeweils geltenden Mindeststandards für die Qualität im FSJ in Bayern zu beachten und seiner Tätigkeit, insbesondere bei der Durchführung der pädagogischen Begleitung und der Zusammenarbeit mit seinen anerkannten Einsatzstellen, zugrunde zu legen.

4.1.2 Arbeitsmarktneutralität und Gemeinwohlorientierung

[1]Die Tätigkeiten der Teilnehmenden am FSJ in den Einsatzstellen der Träger sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 JFDG arbeitsmarktneutral zu gestalten. [2]Dies setzt voraus, dass die Teilnehmenden am FSJ einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht leisten. [3]Die Einsatzstelle gewährleistet, dass die Teilnehmenden am FSJ zusätzlich eingesetzt, bestehende Arbeitsplätze nicht ersetzt werden und deren Neueinrichtung nicht verhindert wird. [4]Das FSJ wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet (§ 3 Abs. 1 JFDG). [5]Die Kriterien zur Bewertung der Arbeitsmarktneutralität der Tätigkeiten von Freiwilligen und die Kriterien zur Bewertung der Gemeinwohlorientierung bayerischer Einsatzstellen im FSJ sind einzuhalten.

4.2 Leistungen an die Teilnehmenden am FSJ

[1]Der Träger muss sicherstellen, dass an die Teilnehmenden am FSJ ein Mindestbetrag für Taschengeld in Höhe von 180 € geleistet wird, sofern Unterkunft und Verpflegung kostenfrei ermöglicht werden. [2]Ist es dem Träger nicht möglich, Sachleistungen zu erbringen, muss die Gesamtsumme aller Leistungen an die Teilnehmenden am FSJ (Taschengeld und Geldersatzleistung für Unterkunft und Verpflegung) mindestens 360 € betragen.

4.3 Statistik

[1]Der Träger reicht beim Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) bis zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres eine Statistik für das laufende FSJ-Projektjahr ein. [2]Die Angaben für die Statistik werden vom StMAS festgelegt.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind ausschließlich:

5.2.1

[1]Ausgaben des Trägers in Zusammenhang mit Seminaren

– für Unterkunft und Verpflegung während der Seminartage bis zu einem Höchstbetrag von 50 € pro Teilnehmenden und Seminartag,

– für notwendige Reisekosten der Teilnehmenden; es gelten die Regelungen des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG),

– für Referentinnen und Referenten der Träger sowie für Honorarkräfte,

– Raummiete,

– Seminarmaterialien.

[2]Die Teilnahme an den Seminaren muss für die Teilnehmenden kostenfrei sein.

5.2.2

[1]Personalausgaben der Träger für haupt- und nebenberufliche pädagogische Fachkräfte. [2]Hierbei ist ein Personalschlüssel von 1:30 bis 1:40 (Verhältnis Vollzeitkraft zu Teilnehmenden) förderfähig. [3]Bei der Ermittlung des Personalschlüssels für pädagogische Fachkräfte ist auf die durchschnittliche monatliche Teilnehmendenzahl im jeweiligen Projektjahr abzustellen.

5.2.3

[1]Personalausgaben der Träger, die im direkten Zusammenhang mit der Verwaltung des FSJ stehen. [2]Hierbei sind bis zu 0,3 Stellenanteile für eine Verwaltungskraft für die erste Fachkraft der pädagogischen Begleitung zuwendungsfähig. [3]Mit jeder weiteren zuwendungsfähigen Fachkraft für die pädagogische Begleitung erhöht sich der zuwendungsfähige Stellenanteil für die Verwaltungskraft, gegebenenfalls auch anteilig, um jeweils bis zu 0,2.

5.2.4

Sachausgaben der Träger, die im direkten Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des FSJ stehen, insbesondere für Informations- und Bewerbungsmaterialien, für Arbeits- und Büromaterial, für Post- und Fernmeldegebühren sowie für Raum- und Mietkosten.

5.2.5

Ausgaben für Qualitätssicherung, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung des FSJ stehen, insbesondere spezifische Fortbildungen des pädagogischen Fachpersonals, Ausgaben für Anleiter- und Vernetzungstreffen, für Teamleiter- und Co-Teamleiterschulungen und für notwendige Reisekosten des pädagogischen Personals nach Maßgabe des BayRKG.

5.2.6

Die Förderfähigkeit der Personalkosten beschränkt sich auf die Ausgaben für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Kappung).

5.3 Höhe der Zuwendung

[1]Die Förderung der Träger des FSJ erfolgt in Form eines monatlichen Festbetrages. [2]Der Festbetrag beträgt pro Teilnehmenden für jeden vollen Dienstmonat 28 €. [3]Der Zuwendungsbetrag verringert sich um die Höhe des Überschusses, sofern der Träger im Bewilligungszeitraum einen solchen erzielt. [4]Maßnahmen mit regelmäßig weniger als fünf Teilnehmenden bei Beginn des Bewilligungszeitraumes sind nicht förderfähig.

5.4 Eigenmittel

[1]Der Träger hat einen angemessenen Anteil, in der Regel mindestens 10 %, an den zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln oder Eigenmitteln und Drittmitteln zu erbringen. [2]Können Eigenmittel nicht eingebracht werden, kann der Anteil auch vollständig aus Drittmitteln erbracht werden.

5.5 Auszahlung der Zuwendung

[1]Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Bewilligungszeitraum in maximal vier Raten. [2]Die Auszahlungstermine werden von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid festgelegt. [3]Die Auszahlung erfolgt höchstens im Umfang von bis zu 80 %. [4]Die Restzahlung (Einbehalt) wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

6. Verhältnis zu anderen Leistungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die Maßnahme anderweitige Mittel des Freistaates Bayern oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Antragsverfahren

[1]Die Träger des FSJ haben ihre Anträge auf Förderung bis spätestens 31. Juli des jeweiligen Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde (Nr. 7.2) einzureichen. [2]Für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis sind die von der Bewilligungsbehörde (Nr. 7.2) zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden. [3]Die Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn gilt mit dem Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde als erteilt. [4]Der Bewilligungszeitraum entspricht dem FSJ-Projektjahr (1. September des Antragsjahres bis 31. August des Folgejahres).

7.2 Bewilligungsbehörde

[1]Für den Vollzug dieser Förderrichtlinie ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales zuständig (Bewilligungsbehörde). [2]Die Bewilligungsbehörde ist ebenfalls zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen.

8. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger bis spätestens 31. Dezember für das abgelaufene FSJ-Projektjahr bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

9. Datenschutz

[1]Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. [2]Die Bewilligungsbehörde ist Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. [3]Die Verpflichtungen aus der DSGVO (insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13f. DSGVO) werden von der Bewilligungsbehörde erfüllt.

10. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2020 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. August 2029 außer Kraft.

Dr. Markus Gruber

Ministerialdirektor